

PLANZEICHENERKLÄRUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEIS- TUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE- REICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Krankenhaus
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
- Geschosflächenzahl
 - Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstmaß
 - VI als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-§§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 22 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

- Baum, erhalten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts- garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Leitungsrechte zugunsten der Versorgungs- träger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 19 Abs. 4 BauNVO)
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche

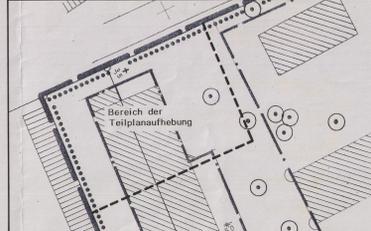
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB ist für je 6 Stellplätze ein einheimischer standortgerechter Laubbaum innerhalb der Stellplatzfläche anzupflanzen und zu erhalten.
2. Bei Abgängigkeit oder Entfernung durch eine Baumaßnahme ist der festgesetzte Einzelbaum durch einen einheimischen standortgerechten Laubbaum auf dem Grundstück zu ersetzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB sind in dem mit 0,20 c gekennzeichneten Bereich je 15 m angefangene Pflanzstreifenlänge minde- stens ein standortgerechter Laubbaum und drei Großsträucher anzu- pflanzen und zu erhalten.
4. Stellplätze sind im Bereich des Krankenhauses nur in wasserdurch- lässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zulässig.
5. Für die Bepflanzung der Außenanlagen sind gemäß nachstehender Pflanzliste folgende einheimische standortgerechte Bäume, Gehölze und Pflanzen zu verwenden:
Einheimische Laubgehölze
Bäume - Mindestpflanzhöhe 2,50 m
acer campestre (Feldahorn)
acer platanoides (Kugelahorn)
asculus hippocastanum (Röstkastanie) (eingebürgert)
betula pendula (Sandbirke)
cornus betulus (Hainbuche, Weißbuche)
crataegus laevigata (zweig. Weißdorn)
fagus sylvatica (Rothbuche)
quercus robur (Stieleiche)
tilia cordata / platyphyllos (Winter- und Sommerlinde)
vitis (Ullme)
Sträucher - Mindestpflanzhöhe 0,80 m
amelanchier ovalis (Felsenbirne)
cornus mas (Kornelkirsche)
cornus in Arten
corylus avellana (Haselnuß)
crataegus monogyna (eigr. Weißdorn)
cytiscus decumbens (Kissenginster)
euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
hippophae rhamnoides (Sanddorn)
lonicera in Arten (Heckenkräutchen)
ribes rubrum (rote Wildjohannisbeere)
rosa in Arten (Wildrosen)
salix caprea (Salweide)
sambucus nigra (schwarzer Holunder)
rhamnus cathartica (Echler Kreuzdorn)
6. Stellplätze mit ihren Zufahrten sind auf die zulässige Grundfläche nicht anzurechnen (gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

HINWEIS

Bei Bau- und Erdarbeiten ist mit bedeutenden archaischen Fundstufen zu rechnen. Die Arbeiten sind 14 Tage vor Baubeginn schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für archaische Denkmalpflege in Halle anzuzeigen. Die fachliche Begleitung der Erdarbeiten ist durch das Landesamt für archaische Denkmalfolge zu gewährleisten.

Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4/94 "Johanniter - Krankenhaus"



Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11/96 "Erweiterung Johanniter-Krankenhaus" tritt mit Rechtskraft an die Stelle des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4/94 "Johanniter-Krankenhaus"

Vermessungsbüro Pietsch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	
Bezugssystem	AMTLICHER LAGEPLAN
Lage	Gemarkung Stendal
Höhe	Flur: 51
gem.	Flurstück: 36/5,36/6
gepr.	Auftrag Nr.: 96214
Maßstab	Blatt Nr.: 1 Blattanz.: 1

Kartengrundlage: Auszug aus Liegenschaftskarte 1:500 Gemarkung Stendal, Flur 01
 Unterlagen wurden vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Uwe Pietsch erstellt.
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: Katasteramt Stendal am: 09.01.1997, Aktenzeichen: AA-159/97

RECHTSGRUNDLAGE

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung.
 In Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.
 In Verbindung mit dem Gesetz über die Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31, S. 723) in der derzeit gültigen Fassung.
 In Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.
 In Verbindung mit der Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

BAUHERR:

Johanniter-Krankenhaus der Altmark in Stendal gGmbH
 Postfach 129
 39554 Stendal

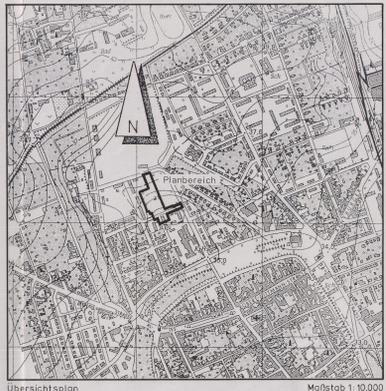
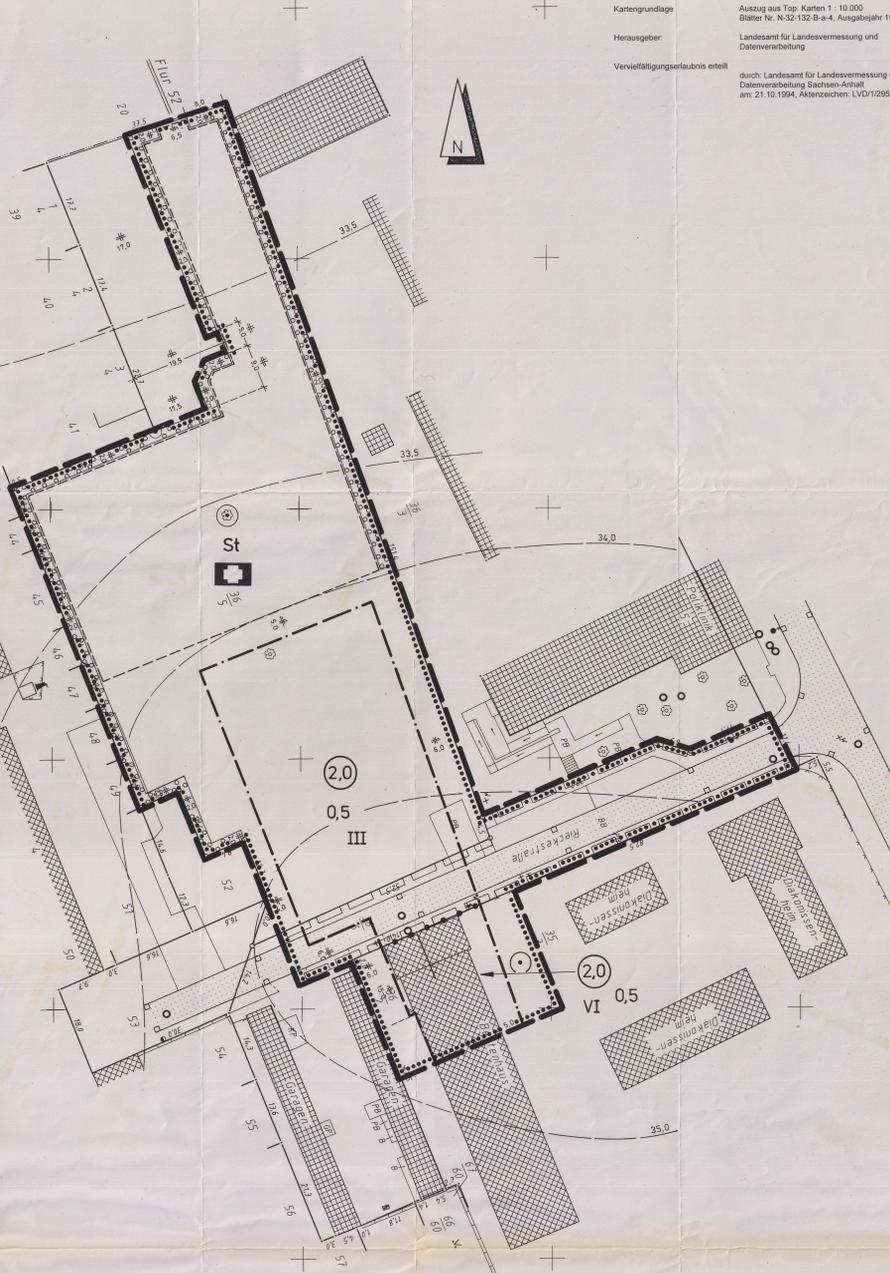
PLANVERFASSER

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover, im Mai 1996
BÜRO KELLER
 Büro für Raumordnung, Stadtplanung, Landschaftsplanung
 Postfach 10 10 10
 30559 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
3. Der Stadtrat hat am 03.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.11.1996 bis zum 02.12.1996 während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 7.30 - 12.15 und 12.45 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 12.15 und 12.45 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.10.1996 im Amtsblatt der Landkreise Stendal / Verden und im Amtsblatt für den Landkreis Stendal (Stendaler Woche) erteilt worden.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)



Übersichtsplan Maßstab 1:10.000

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Höhenlinie über N.N.

STENDAL

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.11/96

3. AUSFERTIGUNG

ERWEITERUNG JOHANNITER-KRANKENHAUS

M: 1:500
 BAUGESETZBUCH, MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG 1990, PLANZEICHENERORDNUNG, IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

REARBEITET AM	GEÄNDERT AM	GEÄNDERT AM
23.09.1996/BAU	23.07.1996/BAU	17.11.1997/BAU

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anre- gungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Be- lange am 05.05.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal / Verden und im Amtsblatt für den Landkreis Stendal (Stendaler Woche) bekanntgemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
6. Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeu- samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Lageplan). Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwand- frei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks- grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 05.05.1997 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 05.05.1997 gebilligt.
 Stendal, den 05.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfü- gung der höheren Verwaltungs- behörde vom 08.05.1997 Az. 25-24/1996 vom 08.05.1997 gebilligt.
 Stendal, den 24.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
9. Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beiräte- schluß des Stadtrates vom 08.05.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Ver- waltungsbehörde vom 08.05.1997 bestätigt.
 Stendal, den 08.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
10. Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Stendal, den 24.05.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)
11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.05.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal / Verden-Stendaler-Woche amtlich bekanntgemacht wor- den. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08.05.1997 in Kraft getreten.
 Stendal, den 10.10.1997
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

* sowie der/die Teilplanaufhebung